

SCHWEIZER GESELLSCHAFT FRANKFURT AM MAIN e.V.
GEGRÜNDET 1875

SATZUNG

der

**Schweizer Gesellschaft
Frankfurt am Main e.V.**

1985

Fassung vom 25. März 2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schweizer Gesellschaft Frankfurt a.M.“ (in der Folge „Verein“ genannt).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Landsleute durch Sach- und Geldzuwendungen. Die Bedürftigkeit regelt sich nach § 53 der Abgabeordnung.
2. Weiterhin ist Zweck des Vereins
 - a) die Pflege des schweizerischen Staatsgedankens sowie schweizerischer Art und Sitten,
 - b) die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die Wahrung und Förderung der schweizerischen Kultur, der Landessprachen sowie der schweizerischen Kulturschaffenden in Deutschland,
 - d) Integration der Auslandschweizer im Rhein-Main-Gebiet
 - e) der Schießsport nach schweizerischen Traditionen. Hierzu werden Veranstaltungen durchgeführt oder Einrichtungen gefördert, die diesem Zweck dienen.
3. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51ff).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
Aktivmitglieder des Vereins können alle Schweizerbürger und –bürgerinnen werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in unbescholtenem Rufe stehen.
 - b) Juniormitglieder
Jüngere Schweizer und Schweizerinnen, die sich studien- oder ausbildungshalber hier aufhalten, können bis zum 24. Lebensjahr Juniorenmitglieder werden.
 - c) Passivmitglieder
Passivmitglieder können unter den gleichen Bedingungen andere Staatsangehörige und juristische Personen werden, die an den Bestrebungen des Vereins Anteil nehmen.
 - d) Ehrenmitglieder
Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Anmeldung zum Beitritt ist an den Vorstand zu richten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe in der nächsten Mitgliederversammlung. Jedem Eintretenden ist ein Exemplar der Satzung zu überreichen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief einzureichen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

b) durch Ausschluss

der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied Vergehen gegen die Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder Achtung und Vertrauen verloren hat. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand gestrichen werden.

Der Antrag auf Ausschluss kann entweder durch den Vorstand oder durch 1/4 der Mitglieder gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.

§ 4

Finanzierung

1. Der Verein kann zur Deckung der anfallenden Kosten im Rahmen seiner Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 und 2 Beiträge erheben sowie Spenden entgegennehmen.
2. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages selbst festsetzen. Der Mindestbeitrag für das laufende Jahr wird jedoch jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Junioren zahlen die Hälfte des ordentlichen Mindestbeitrages.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Vorstand)

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglied hat eine Stimme. Die Passivmitglieder haben nur beratende Funktion.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Präsidiums (Vorstandes)
 - b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung des Beitrages
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Präsidiums (Vorstandes)
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Jeweils zu Beginn des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten (Vorsitzenden) schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einzuberufen. Die Einladungen an die Mitglieder sollen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Frist bis auf eine Woche verkürzen.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen grundsätzlich nur Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, ausgenommen Anträge auf Änderung der Satzung und Änderung des Beitrages. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind unwirksam, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied hiergegen innerhalb von vier

Wochen – gerechnet von dem Tage ab, an dem die Niederschrift gem. Ziffer 8 zur Post gegeben wird – schriftlich beim Vorstand Einspruch erhebt.

6. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung beauftragen und durch diese ihr Stimmrecht ausüben lassen. Die Vollmachtsurkunde ist dem Leiter der Mitgliederversammlung auszuhändigen und als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen sind eine Mehrheit von 2/3, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

Abstimmungen der Mitgliederversammlung sollen zur Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung ein schriftliches Abstimmungsverfahren beschliessen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten (Vorsitzenden) zu unterzeichnen.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident (Vorsitzende) oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter.
10. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach der ordentlichen Mitgliederversammlung jedem Mitglied einen Jahresbericht zuzustellen.

§ 7

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und weiteren drei höchstens fünf Personen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - 1 oder 2 Schriftführer
 - 1 oder 2 Beisitzer
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen von dem betreffenden Mitglied benannten Nachfolger kooptieren.
4. Der Vorsitzende (Präsident) und sein Stellvertreter (Vizepräsident) vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 8

Rechnungsprüfer

1. Für das laufende Jahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) zur Prüfung der Kassen und Bücher gewählt. Sie haben der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über den Befund zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht länger als drei Jahre hintereinander amtieren. Sie üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 9

Auflösung

1. Der Verein kann auch aufgelöst werden, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder weniger als 12 beträgt.
2. ⁱⁱBei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Schweizer Gesellschaft in Darmstadt zukommen zu lassen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 19. April 1985

Die Schweizer Gesellschaft Frankfurt am Main e.V. wurde am 19.9.1986 ins Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 73 VR 8732

ⁱ § 2, Abs. 2 : Fassung beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2011.

ⁱⁱ § 9, Abs. 2 : Fassung beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 11. April 1986.